



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und
Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-46 93

FAX +49 (0)30 18 681-43 89

BEARBEITET VON Zywoitek

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 31. März 2010

AZ D 6 - 222 114/13

BETREFF **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)**
HIER Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten

BEZUG Mein Rundschreiben vom 12. Januar 2010
- D 6 - 222 114/13 -

Mein o. g. Rundschreiben enthält vorläufige Hinweise zum Verfahren der Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten bei Dienstreisen. Mit Schreiben vom 5. März 2010 an die obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen steuerrechtliche Hinweise zur „Gestellung eines Frühstücks in Verbindung mit einer Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit“ gegeben. Damit sind die mit Rundschreiben vom 12. Januar 2010 gegebenen vorläufigen reisekostenrechtlichen Regelungen dem Grunde nach steuerrechtlich bestätigt worden. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 2010 enthält folgende für Dienstreisen maßgebliche Regelungen:

„Ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit (Dienstreise) ist [...] grundsätzlich vom Arbeitgeber veranlasst, wenn

- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (z. B. über das elektronische

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 3

Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen – z. B. in Fällen einer nicht vorhandenen Reisestelle –. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder
- eine dementsprechend planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z. B. spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.“

Diese – gegenüber der vorläufigen Regelung mit Bezugsrundschriften etwas weiter gehende – Regelung ist für Übernachtungen mit Frühstück ab 1. Januar 2010 anzuwenden. Es ist steuer- und reisekostenrechtlich nicht zu beanstanden, wenn nicht alle der genannten Voraussetzungen bis zu drei Monate nach Veröffentlichung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 2010 vorliegen.

Zur Erstattung der tatsächlich angefallenen und notwendigen Kosten der Übernachtung und des Frühstücks im Rahmen der Reisekostenabrechnung bei Hotelübernachtungen bin ich einverstanden, dass das Verfahren der „Arbeitgeberveranlassung“ für Dienstreisen, für die eine Erstattung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) erfolgt, angewandt wird; § 6 Abs. 2 BRKG ist zu beachten.

Bei der Erstattung eines Inklusivpreises für Hotelübernachtungen, z. B. im deutschsprachigen benachbarten Ausland bzw. in Hotels mit vereinbartem Inklusivpreis (Hotelliste des Bundes), oder eines Sammelpostens neben den Übernachtungskosten, in dem auch die Kosten des Frühstücks enthalten sind, ist § 6 Abs. 2 BRKG ebenfalls zu beachten. Sammelposten in diesem Sinne sind nach Ziffer 16 des vorgenannten Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen Rechnungspositionen, welche neben anderen nach BRKG erstattbaren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hotelaufenthalt auch die Kosten für das Frühstück enthalten.



SEITE 3 VON 3

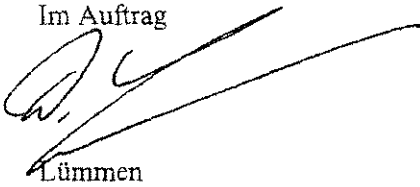
In den Fällen, in denen weder eine Arbeitgeberveranlassung noch ein Inklusivpreis oder ein Sammelposten vorliegt, können bei der Reisekostenabrechnung nur die Kosten als Übernachtungskosten erstattet werden, die als solche ausgewiesen sind. Die Kosten für Verpflegung, auch für das Frühstück, sind aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten.

Das vollständige Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 2010 unter dem Doppel-Geschäftszeichen IV D 2 – S 7210/07/10003, IV C 5 – S 2353/09/10008 wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und befindet sich ab sofort (für eine Übergangszeit) auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen

(<http://bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer – und unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Lohnsteuer –.

Mein Bezugsrundsreiben vom 12. Januar 2010 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag



Lützen